

20/47-48

aber erst im folgenden Jahr zu liefern. Den Argumenten Zürchers, das Holz werde zu wohlfeil eingeschätzt, konnten sich die Steinerschen Anwälte nicht ganz verschliessen. Man sei ihm insofern entgegengekommen, dass er die Schuld, die sich auf Martini 1626 auf ungefähr 900 rheinischen Gulden belaufen dürfte, bis zu diesem Datum mit 704 rheinischen Gulden - jedoch an barem Geld - begleichen könne. Damit wären dann alle Forderungen - Hauptgut und Zinsen für die Jahre 1623 bis 1626 würden allein ca. 200 rheinische Gulden ausmachen - endgültig beglichen. Sollte Zürcher das Flössen nicht gestatten oder aber die Steinerschen Erben dem Vergleich nicht zustimmen, so bleibe es bei den Vergleichspartnern offen, den Rechtsweg zu beschreiten.

---

Konzept ev. Kopie von Konrad III. Zurlauben [?]  
AH 20, 84-85

48

1634 Oktober 10., Altdorf

A

SCHREIBEN VON HANS PETER VON ROLL AN AMMANN BEAT II. ZURLAUBEN

---

Er könne ihm nicht verhehlen, dass er mit dem Spruch, den das Gericht von Cham am 2. ds. in seinem Streite mit Lukas Hausheer gefällt habe, nicht einig gehe.

Dieser behaupte, ihn - ohne dass er, von Roll, erschienen wäre - unter dreimalen vor Gericht zitiert zu haben. Durch sein Fernbleiben seien Hausherr - so gebe dieser jedenfalls an - grosse Unkosten und Ungelegenheiten erwachsen. Zu deren Deckung habe das Gericht dem Kläger den Betrag von 75 Gl. zugesprochen und auch einen Schadlosbrief erteilt. Appellationsmöglichkeiten an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug hätten am 7. und 14. ds. bestanden, Termine, die für ihn, von Roll, zu kurz angesetzt und daher nicht in Frage gekommen seien.

Er möchte sich daher förmlich beschweren und dabei folgende Feststellung machen: Erstens sei er nicht drei-, sondern bloss

20/42

20/48-49

einmal zitiert worden. Diese Zitation sei erst noch nicht rechtzeitig in seinen Besitz gelangt, habe er sich doch zu jener Zeit in Leuggern aufgehalten. Bei seiner Rückkehr aber habe er selber sei er nämlich unpässlich gewesen - sogleich einen Anwalt nach Cham geschickt. Diesem seien die Ansprüche und Rechnungen zwar vorgelegt worden, doch habe er sie als unrichtig befunden und folglich zurückweisen respektive sich Zeit für eine Rücksprache mit ihm ausbedingen müssen. Seither sei seines Wissens die Angelegenheit nicht weiter verfolgt worden, noch weniger sei er deswegen erneut vorgeladen worden. Hausheer habe somit keinen Schaden erleiden können.

Deshalb ersuche er ihn, den Prozess bis nach Martini einzustellen. Sollte ihm dies wider Erwarten nicht bewilligt werden, wolle er hiermit gegen das gefällte Urteil in aller Form an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug appelliert haben. Dabei wolle man berücksichtigen, dass es ihm angesichts der viel zu knapp bemessenen Fristen und seiner Ortsabwesenheit unmöglich gewesen sei, diese zeitgerecht einzubringen.

*Der Aufschub ist ihm bis nach Martini zu gewähren. 14. Oktober.*

---

Original, mit Siegel. Glosse von Beat II. Zurlauben.  
AH 20, 86 und 88

49

1634 Oktober 2.

A

SCHREIBEN VON JOHANN GEBHARD [BACHMANN, GENANNT] ZUMBACH, STADT-SCHREIBER VON ZUG, [AN HANS PETER VON ROLL]

---

Heute sei Lukas Hausheer erneut vor dem Gericht in Cham erschienen und habe sich beklagt, dass er aufgrund des Nichterscheinens von Landammann Hans Peter von Roll [von Uri], den er unter dreimalen vor Gericht zitiert, und anderer Ungelegenheiten wegen grosse Unkosten gehabt habe. Nach erfolgter einlässlicher Orientierung - so sei Hausheer aufgefordert worden, "bey seiner Ge-

20/43